

Zweckverband
Nord-Ost-Gruppe
Neunburg vorm Wald
Bärnhof 2
92431 Neunburg vorm Wald
Tel. 09672 / 9208540 Fax. 09672 / 920855100
mail @nord-ost-gruppe.de
www.nord-ost-gruppe.de



**Entschädigungssatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald
vom 1. August 2020**

Beschlossen in der Verbandsversammlung am 3. August 2020,
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21/2020 vom 7.8.2020 des Landkreises Schwandorf

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Entschädigungsberechtigte	Seite 3
§ 2	Auslagenersatz	Seite 3
§ 3	Entschädigung der Verbandsräte	Seite 3
§ 4	Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden	Seite 4
§ 5	Entschädigung für die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses	Seite 4
§ 6	Auszahlung der Entschädigungen	Seite 4
§ 7	Inkrafttreten	Seite 4
	Bekanntmachungsvermerk	Seite 5

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom 1. August 2020

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Entschädigungssatzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Verbandsräte werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt; entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld und Auslagenersatz.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeld in Höhe von **40,00 €** pro Sitzung und Ersatz ihrer Auslagen gemäß Abs.3.

(2) Verbandsräte kraft Amtes (Erste Bürgermeister) und der Verbandsvorsitzende erhalten abweichend von Abs. 1 lediglich den Ersatz ihrer Auslagen nach Abs. 3 (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen).

(3) Zur Abgeltung des Auslagenersatzes (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen) wird für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse eine Pauschale in Höhe von **15,00 €** pro Sitzung festgesetzt. Werden höhere Auslagen als der Pauschalierungssatz nachgewiesen, werden diese auf Antrag erstattet.

§ 4

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 1.720,00 € brutto. Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 150,00 € brutto; damit ist auch der Vertretungsfall abgegolten.
- (2) Die monatlichen Pauschalentschädigungen erhöhen sich im gleichen Umfang, wie die allgemeine Besoldung für bayerische Beamte ansteigt.
- (3) Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.

§ 5

Entschädigung für die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses

Für die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses gilt § 2 entsprechend.

§ 6

Auszahlung der Entschädigungen

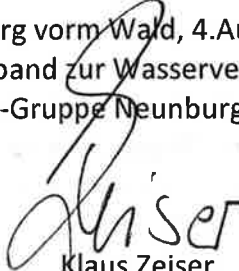
Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich jeweils zum letzten Werktag des Monats ausgezahlt. Auslagenersatz wird nachträglich nach Abrechnung gezahlt. Die Entschädigungen nach § 3 werden zum Ende des Kalenderjahres ausgezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Dezember 2014 mit Inkrafttreten am 1. Januar 2015, außer Kraft.

Neunburg vorm Wald, 4. August 2020
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald


Klaus Zeiser
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf Nr. 21 vom 7.8.2020 amtlich bekanntgemacht; die Mitgliedsgemeinden haben auf die Veröffentlichung in der für ihre Satzung vorgesehen Form hingewiesen.

Neunburg vorm Wald, xxxx
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald

Klaus Zeiser
Verbandsvorsitzender

